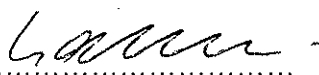


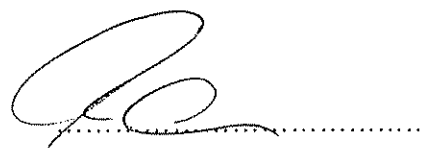
**Markenreglement Kollektivmarke „Fachanwalt SAV“**

1. Der Schweizerische Anwaltsverband SAV ist Inhaber der beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum eingetragenen Kollektivmarke Nr. ~~557 791~~ 557 791 „Fachanwalt SAV“.
2. Dieses Reglement legt fest, unter welchen Bedingungen die Kollektivmarke gebraucht werden darf.
3. Die Kollektivmarke „Fachanwalt SAV“ dient zur Kennzeichnung der Dienstleistungen von Mitgliedern des Schweizerischen Anwaltsverbandes, welche über den Titel „Fachanwalt SAV“ (gefolgt vom Rechtsgebiet) verfügen.
4. Berechtigt zum Gebrauch der Kollektivmarke Nr. ~~557 791~~ 557 791 „Fachanwalt SAV“ sind ausschliesslich SAV Mitglieder, welche über einen oder mehrere Fachanwaltstitel SAV verfügen.
5. Die Inhaber eines Titels „Fachanwalt SAV“ (gefolgt vom Rechtsgebiet) sind berechtigt, die Bezeichnung „Fachanwalt SAV“ in Verbindung mit dem Rechtsgebiet/den Rechtsgebieten zu gebrauchen, für welchen sie einen Fachanwaltstitel erworben haben.
6. Der Vorstand des SAV bzw. eine von ihm bezeichnete Kommission ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung dieses Benutzungsreglementes jederzeit und in beliebigen Abständen zu kontrollieren.
7. Das Recht zur Benutzung der Kollektivmarke erlischt automatisch beim Dahinfallen des Rechts zur Führung des Titels „Fachanwalt SAV“ (gefolgt vom Rechtsgebiet), mit dem Entzug des Fachanwaltstitels durch den Vorstand SAV.
8. Dieses Reglement tritt am Tag der Registrierung der Kollektivmarke in Kraft.

Bern, 22. März 2007

  
.....

Dr. Ernst Staehelin  
Vizepräsident SAV

  
.....

René Rall  
Generalsekretär SAV


**Markenreglement Kollektivmarke „Fachanwältin SAV“**

1. Der Schweizerische Anwaltsverband SAV ist Inhaber der beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum eingetragenen Kollektivmarke Nr. ~~557792~~ „Fachanwältin SAV“.
2. Dieses Reglement legt fest, unter welchen Bedingungen die Kollektivmarke gebraucht werden darf.
3. Die Kollektivmarke „Fachanwältin SAV“ dient zur Kennzeichnung der Dienstleistungen von Mitgliedern des Schweizerischen Anwaltsverbandes, welche über den Titel „Fachanwältin SAV“ (gefolgt vom Rechtsgebiet) verfügen.
4. Berechtigt zum Gebrauch der Kollektivmarke Nr. ~~557792~~ „Fachanwältin SAV“ sind ausschliesslich SAV Mitglieder, welche über einen oder mehrere Fachanwaltstitel SAV verfügen.
5. Die Inhaberinnen eines Titels „Fachanwältin SAV“ (gefolgt vom Rechtsgebiet) sind berechtigt, die Bezeichnung „Fachanwältin SAV“ in Verbindung mit dem Rechtsgebiet/den Rechtsgebieten zu gebrauchen, für welchen sie einen Fachanwaltstitel erworben haben.
6. Der Vorstand des SAV bzw. eine von ihm bezeichnete Kommission ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung dieses Benutzungsreglementes jederzeit und in beliebigen Abständen zu kontrollieren.
7. Das Recht zur Benutzung der Kollektivmarke erlischt automatisch beim Dahinfallen des Rechts zur Führung des Titels „Fachanwältin SAV“ (gefolgt vom Rechtsgebiet), mit dem Entzug des Fachanwaltstitels durch den Vorstand SAV.
8. Dieses Reglement tritt am Tag der Registrierung der Kollektivmarke in Kraft.

Bern, 22. März 2007

  
.....

Dr. Ernst Staehelin  
Vizepräsident SAV

  
.....

René Rall  
Generalsekretär SAV